

Schwyz, 15. Oktober 2008

Totalrevision der Verordnung über die Mittelschulen
Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

Die bestehende Mittelschulgesetzgebung ist mittlerweile rund 35 Jahre alt. Dieser lange Zeitraum allein rechtfertigt eine grundsätzliche Überarbeitung in erster Linie der Mittelschulverordnung und in zweiter Linie der darauf abgestützten Vollzugserlasse.

Die in den letzten dreissig Jahren erfolgten Änderungen – Anpassung infolge Ergänzung oder Aufhebung von Ausbildungsangeboten oder Anpassung der kantonalen Beiträge - sind zwar partiell nachgeführt worden, aber eine komplette Neufassung wurde nicht gemacht. Nachdem nun aber verschiedene Strukturreformen innerhalb des Mittelschulwesens, aber auch im Bildungswesen insgesamt umgesetzt worden sind, drängt sich eine Totalrevision auf.

Neben einer umfassenden strukturellen Revision des Erlasses sowohl in gesetzestechnischer wie auch in begrifflicher Hinsicht sind folgende inhaltlichen Änderungen vorgesehen:

- Aktualisierung des Grundangebots in Bezug auf die aktuellen Mittelschultypen
- Aktualisierte Aufgabenzuteilung an die verschiedenen Gremien; Aufhebung der bisherigen Mittelschulräte
- Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Ausrichtung der Schulführung nach modernen Grundsätzen in Bezug auf die Organisation; die Mittelschulen sollen künftig mit Leistungsaufträgen geführt werden
- Neu-Strukturierung des Beitragssystems der Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen

Die Verordnung sowie die Vollzugserlasse sollen nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2009/10 in Kraft gesetzt werden können.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1 Rahmenbedingungen des Bundes

Das Mittelschulwesen liegt, im Gegensatz etwa zur Berufsbildung, grösstenteils in der Zuständigkeit der Kantone. Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen in Bezug auf die Organisation dieses Bildungsbereichs beschränken sich auf die eigentlichen Ausbildungsgänge. Hier zu erwähnen sind das vom Bundesrat und von der Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) erlassene Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) sowie die EDK-Anerkennungsreglemente, gestützt auf die Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bzw. 16. Juni 2005 (VAA, SRSZ 620.110.1). Dieser Vereinbarung ist der Kanton Schwyz im Jahre 1995 beigetreten.

In Zusammenhang mit dem neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung sowie den Koordinationsbemühungen auf der Volksschulstufe (z.B. Projekt HarmoS) besteht eine Tendenz, auch im Mittelschulbereich bzw. in der Sekundarstufe II im Sinne von gesamtschweizerischer Koordination verbindlichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Harmonisierungsbestrebungen betreffen allerdings die eigentlichen Studiengänge, nicht aber die Organisation. Zusammenarbeitsformen im Sinne von Fachkonferenzen innerhalb der einzelnen Regionen bestehen bereits; der Kanton Schwyz ist Mitglied in der Konferenz der Gymnasialverantwortlichen der Zentralschweiz (KGyZ) und in der Amtsleiterkonferenz der Mittelschulen (AKM) der EDK-Ost.

2.1.2 Gesetz über die Mittelschulen

Während im Volksschulwesen und bei der Berufsbildung die entsprechenden Verordnungen Gesetzescharakter haben - sie stützen sich ausschliesslich auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung, wonach der Kantonsrat unter anderem auch das Erziehungswesen regelt -, gibt es im Mittelschulwesen das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 23. März 1972 (SRSZ 623.100) als zusätzliche Grundlage für die Mittelschulverordnung. Die Schaffung des Gesetzes im Jahr 1972 erfolgte jedoch primär darum, weil für die Trägerschaft des Kantons Kredite zugunsten des Baus der damaligen Kantonsschule in Pfäffikon und für die Übernahme des damaligen Kollegiums Maria Hilf eine Volksabstimmung notwendig waren. In Bezug auf inhaltliche Bestimmungen zum Mittelschulwesen beschränkt sich das Gesetz im Wesentlichen auf eine Delegationsnorm an den Kantonsrat, wonach dieser durch eine Verordnung weitere Vorschriften über die Mittelschulen zu erlassen hat. Zudem wird in § 7 des Gesetzes die Grundlage gelegt für die finanzielle Unterstützung der bestehenden privaten Mittelschulen.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellt sich die Frage der Aufhebung des Gesetzes, mit begleitender Integration der relevanten Bestimmungen in die Mittelschulverordnung. Die entsprechenden Überlegungen dazu werden in Kap. 3 dargelegt.

2.1.3 Verordnung über die Mittelschulen

Die Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973 (SRSZ 623.110) - künftig abgekürzt MSV - gilt als die zentrale rechtliche Grundlage für das Mittelschulwesen. Sie ist allerdings rund 35 Jahre alt und stammt somit aus der Zeit, als die beiden Kantonsschulen, die heutige Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) und die Kantonsschule Ausserschwyz (KSA), gegründet wurden, und damit der Kanton nicht nur die Funktion der Aufsicht für die bis damals rein privaten Trägerschaften der Mittelschulen, sondern mit der Führung der beiden Kantonsschulen auch einen wesentlichen Anteil der Trägerschaft der Mittelschulen übernahm.

Die bisherige MSV umfasst im Wesentlichen die Bereiche 'Kantonale Mittelschulen' und 'Private Mittelschulen' sowie wenige allgemeine Bestimmungen. Recht viele Bereiche werden erst auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. Kap. 2.1.4).

Seit der Schaffung der MSV haben diverse Teilrevisionen stattgefunden. Sie verfolgten im Wesentlichen drei Stossrichtungen:

- Schaffung neuer oder Aufhebung bzw. Umstrukturierungen bisheriger Ausbildungsangebote: z.B. Einführung der Handels- und Diplommittelschule als zusätzliche Mittelschulangebote, Einführung des gestuften Bildungswegs als Regel, Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und damit die Aufhebung der Lehrerinnen- und Lehrerseminare in der MSV, Umsetzung des Maturitätsanerkenntnisreglements (MAR) an den Gymnasien
- Umstrukturierung und/oder Anpassung der Beitragsregelung an die privaten Mittelschulen
- Anpassungen der personalrechtlichen Bestimmungen für die kantonalen Mittelschulen an die übergeordneten Bestimmungen des Kantons, insbesondere an die Personal- und Besoldungsverordnung

An der eigentlichen Struktur der Verordnung ist jedoch nichts geändert worden. Auch wenn sich die Verordnung über eine lange Zeit bewährt hat und den absolut notwendigen Regelungsbedarf sicherstellt, muss sie mittlerweile als ein eigentliches Flickwerk bezeichnet werden und genügt den zeitgemässen Anforderungen einer Verordnung mit Gesetzescharakter nicht mehr.

2.1.4 Vollzugsverordnungen

Gestützt auf die bestehende MSV gibt es die folgenden Vollzugsverordnungen:

2.1.4.1 Regierungsratsbeschluss über den Vollzug der Gesetzgebung über die Mittelschulen (Mittelschulstatut) vom 1. Oktober 1973 (SRSZ 623.111):

Im Mittelschulstatut, das stark mit der MSV verknüpft ist, sind viele Detail-Bestimmungen enthalten, allerdings auch verschiedene Wiederholungen. Das Statut gliedert sich in folgende Bereiche: Behörden, Leitung und Verwaltung der kantonalen Mittelschulen, Lehrer, Schüler, Verwaltungs- und Hauspersonal. Es enthält viele Elemente, die in der MSV nur kurz erwähnt oder deren Regelung erst hier ausführlich erfolgt. Seit seinem Erlass im Jahr 1973 ist das Statut praktisch nicht revidiert worden bzw. Änderungen in der MSV sind nicht nachvollzogen worden; meistens darum, weil immer wieder eine umfassende Revision der MSV in Aussicht gestellt wurde. Das Mittelschulstatut ist deshalb revisionsbedürftig. Einige Bestimmungen darin sind schlicht nicht mehr relevant (z. B. die Zusammensetzung des Schulrats des Lehrerseminars Rickenbach oder die Funktion der Internatsleiter).

2.1.4.2 Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Schülerordnung) vom 27. Juni 1983 (SRSZ 623.112):

Die Weisungen sind, gestützt auf § 17 der MSV, vom Erziehungsrat erlassen worden und betreffen ausschliesslich die Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen. Darin sind im Wesentlichen die Rechte und Pflichten sowie die Disziplinar massnahmen geregelt. Sie sind in Bezug auf verschiedene Begrifflichkeiten und Veränderungen (z.B. Aufhebung der Internate an den kantonalen Mittelschulen) nicht mehr aktuell.

2.1.4.3 Diverse Erlasse zur Aufnahme, Notengebung und Promotion sowie zu den Prüfungen der einzelnen Ausbildungsangebote:

Gemäss §§ 29 - 30 der MSV ist der Erziehungsrat zuständig für den Erlass der Prüfungsreglemente sowie der Bestimmungen über die Aufnahme und Promotion. Diese Weisungen oder Reglemente müssen den sich ständig ändernden Ausbildungsgängen angepasst werden. Sie wurden daher oft revidiert und den Ausbildungsgängen angepasst; sie befinden sich daher in einem aktuellen Zustand.

2.2 Aktuelles Mittelschulwesen im Kanton Schwyz

2.2.1 Allgemeines

Im Bericht zur Schaffung der MSV im Jahre 1973 wird folgende Aussage gemacht: "Diese Problematik liegt eben begründet in der Tatsache, dass das Mittelschulwesen nicht von Anfang an gänzlich neu konzipiert werden konnte, sondern man den Gegebenheiten Rechnung tragen musste, dass seit mehr als 100 Jahren Private sich der Mittelschulbildung angenommen haben und wir nun zwei Arten von Schulträgern besitzen, die einander nicht konkurrenzieren sollen, sondern beide auf ihre eigene Weise das nämliche Ziel verfolgen müssen: der heranwachsenden Jugend zu dienen."

Diese Aussage gilt im Wesentlichen auch heute noch; das Mittelschulwesen im Kanton Schwyz ist geprägt vom Nebeneinander zwischen kantonalen und privaten Mittelschulen. Diese Situation bereichert in Bezug auf das Angebot für die Schülerinnen und Schüler zwar die Mittelschullandschaft im Kanton, schafft andererseits aber auch, insbesondere in Zeiten mit tendenziellem Schülerrückgang, Konkurrenz. Diese Problematik, die gelegentlich zu Konflikten führt, offenbart sich am stärksten im inneren Kantonsteil, wo sich drei Mittelschulen befinden.

2.2.2 Angebote

Der Kanton Schwyz verfügt über ein breit gefächertes Angebot an Mittelschulen. Die Ausbildung ist an zwei kantonalen Schulen und drei privaten Schulen möglich. Gymnasien mit teilweise unterschiedlichen Angeboten werden an den zwei Kantonsschulen (Kantonsschule Kollegium Schwyz KKS und Kantonsschule Ausserschwyz KSA) sowie an allen privaten Schulen (Stiftsschule Einsiedeln, Gymnasium Immensee und Theresianum Ingenbohl) geführt. In diesem Bereich ist daher auch die Konkurrenz der Schulen untereinander am grössten. Je nach Grösse der Schule werden unterschiedlich viele Schwerpunktfächer angeboten; grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass alle im MAR möglichen Schwerpunktfächer im Kanton Schwyz angeboten werden. In der Regel beginnt das Schwerpunktfachangebot erst im zweiten Ausbildungsjahr, so dass Übertritte von einem Gymnasium zum andern im ersten Ausbildungsjahr problemlos noch möglich sind. Es besteht jedoch grundsätzlich während der ganzen Ausbildungszeit Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Gymnasien, sofern am Abgangs- und am Zielort das gleiche Fächerangebot besteht.

Die Handelsmittelschule (HMS) - ursprünglich an drei Orten geführt - wird seit 1996 einzig noch an der Kantonsschule Kollegium Schwyz KKS geführt. Seit dem Jahr 2000 konnte nach dem Diplomabschluss und nach einem zusätzlichen Praktikumsjahr die kaufmännische Berufsmaturität erworben werden. Aufgrund der neuen Berufsbildungsgesetzgebung zeichnen sich in diesem Bereich in nächster Zeit einschneidende Veränderungen ab. Die Handelsmittelschule wird künftig ein Angebot der Berufsbildung sein. Die Ausbildung wird nicht mehr primär zu einem Diplom führen, sondern zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und gleichzeitiger kaufmännischer Berufsmaturität.

Das Fachmittelschulangebot (FMS) gibt es im Kanton Schwyz erst seit 2002, damals noch als Diplommittelschule (DMS) bezeichnet. Die FMS wird zurzeit ausschliesslich am Theresianum Ingenbohl geführt.

Die an schwyzerischen Mittelschulen erworbenen Abschlusszeugnisse ermöglichen den Zugang zu den Universitäten bzw. Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Bis zum Jahr 2006 gehörte auch die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zum Mittelschulangebot, die am ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrerseminar Rickenbach, am Theresianum Ingenbohl, und - bis zum Jahr 2003 - auch an der Unterseminarabteilung der damaligen Kantonsschule Pfäffikon - Nuolen geführt wurde. Mit der gesamtschweizerischen Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurden diese Angebote aufgehoben bzw. in ein anderes Bildungssegment, nämlich die Pädagogischen Hochschulen, integriert.

2.2.3 Aktuelle Schülerzahlen

An den Schwyzer Mittelschulen wurde im Schuljahr 2007/08 die folgende Anzahl Schülerinnen und Schüler ausgebildet (die Zahlen stammen aus der kantonalen Schulstatistik 2008, wobei die Untergymnasiumsabteilungen an der Stiftsschule Einsiedeln und am Gymnasium Immensee nicht eingerechnet sind):

Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS)	Kantonsschule Ausserschwyz (KSA)	Stiftsschule Einsiedeln	Gymnasium Immensee	Theresianum Ingenbohl	Total
397	601	213	326	223	1760

Vergleicht man die Zahlen mit denjenigen vor rund zehn Jahren, so stellt man fest, dass sie an der KSA, an der Stiftsschule Einsiedeln und am Gymnasium Immensee leicht gestiegen sind, an der KKS haben sie stagniert und am Theresianum Ingenbohl sind sie gefallen, was in diesem Fall mit der Neu-Strukturierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der damit verbundenen Aufhebung der Lehrerinnenbildungsangebote zu tun hat.

In Anhang 1 sind die Entwicklungen der Schülerzahlen an den kantonalen und privaten Mittelschulen seit dem Schuljahr 2002/03 sowie die jeweiligen Anteile der Schwyzer bzw. der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler aufgeführt. Darin zeigt sich, dass bei den kantonalen Schulen ein Anteil von rund 5 %, bei den privaten Schulen insgesamt ein Anteil von rund 35 % ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler sind. Dabei sind auch die positiven Aspekte von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern in der Kontaktnahme und den Erfahrungen innerhalb des Kantons während der Ausbildung im Hinblick auf ein späteres Netzwerk zu berücksichtigen.

Insgesamt besuchen rund 20 % aller Schwyzer Schülerinnen und Schüler ein Mittelschulangebot. Die Maturitätsquote, also der Prozentsatz aller 19-jährigen, die ein Maturazeugnis besitzen, betrug im Jahr 2007 16.2 %. Sie ist somit gegenüber der entsprechenden Zahl im Jahr 1996 (11.8 %) um rund 37 % gestiegen. Gesamtschweizerisch verlief die Entwicklung der Maturitätsquote auch steigend, allerdings deutlich weniger stark, aber auf höherem Niveau (1996: 17.7% - 2006: 19.2 % / Steigerung von rund 8 %).

2.2.4 Mittelschulkonzept 2005 - 2015

Im Sinne einer Planungsgrundlage verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 2005 das Mittelschulkonzept 2005 bis 2015. Darin geht es im Wesentlichen einerseits um die Prognose der Schülerentwicklung und andererseits um eine Ressourcenplanung im Zeithorizont von 2005 bis 2015. Zudem wurde der Grundsatz gefasst, dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und privaten Mittelschulen innerhalb zweier Regionen, der Region Innerschwyz und der Region Ausserschwyz realisiert werden soll.

3. Revisionsbedarf

Im Zentrum der Revision steht eine formelle und inhaltliche Überarbeitung der mittlerweile rund 35-jährigen MSV. Dringend müssen auch die Vollzugserlasse, das Mittelschulstatut und die Schülerordnung, revidiert werden. Diese Revisionen sind jedoch erst nach einer umfassenden Revision der MSV möglich. Somit muss ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, der eine gestaffelte Lösung für beide Anliegen anstrebt. Es geht letztlich um eine gesetzestechnische Überarbeitung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Mittelschulwesen. Diesem Anliegen kann nur mit einer Totalrevision dieser Erlasse begegnet werden.

Wie in Kap. 2.1.2 erwähnt, stützt sich die MSV auf ein Mittelschulgesetz ab. Die zentralen Regelungen für das Mittelschulwesen sind jedoch in der MSV enthalten. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Aufhebung des Gesetzes über die Mittelschule, parallel zu einer kompletten inhaltlichen Integration der wenigen relevanten Bestimmungen des Gesetzes. Die Aufhebung des Gesetzes wäre allerdings nur über eine Volksabstimmung möglich; dieser Aufwand wäre unverhältnismässig, zumal im Rahmen der neuen Kantonsverfassung die Option der Überführung sämtlicher gesetzgebender Verordnungen in eigentliche Gesetze zur Diskussion steht. Das bedeutet jedoch andererseits, dass die MSV so ausgestaltet werden soll, dass sie ohne grosse Modifikationen in ein Mittelschulgesetz umgewandelt werden könnte. Insofern sind gewisse Redundanzen unvermeidlich, teilweise sogar absichtlich geschaffen.

Als weitere Revisionsanliegen gelten:

- Einführung einer Bestimmung zur Qualitätsförderung
- Überprüfung der Bildungsangebote
- Einführung von Leistungsaufträgen
- Überprüfung der Organe und deren Zuständigkeiten
- Neu-Strukturierung der Beitragsregelung an die privaten Mittelschulen.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Struktur der Vorlage

Neben den inhaltlichen Revisionsanliegen ist auch der Aspekt der formellen und gesetzestechnischen Anpassung der Vorlage wegweisend. Die Struktur der neuen MSV soll daher eine Angleichung der Struktur an die Volksschulverordnung und teilweise an die Berufsbildungsverordnung erfahren. Selbstverständlich sind auch die gesetzlichen Grundlagen der umliegenden Kantone konsultiert worden.

Die neue MSV soll im Gegensatz zur bisherigen umfangmässig erweitert werden; dies nicht zuletzt darum, weil im Sinne einer transparenten Übersicht wesentliche Bestimmungen, die bisher ausschliesslich in den Vollzugsverordnungen (Mittelschulstatut und Schülerordnung) geregelt waren, neu auf der Verordnungsstufe angesiedelt werden sollen (z.B. in den Bereichen 'Schülerinnen und Schüler', 'Erziehungsberechtigte', 'Lehrpersonen', 'Organe'). Im Gegenzug ist logischerweise eine Reduktion des bisherigen beträchtlichen Umfangs der Vollzugserlasse vorgesehen.

Der Entwurf der neuen Verordnung umfasst die folgenden zehn Haupttitel (Kapitel). Die Gliederung ist so gewählt, dass sowohl die Übersicht als auch der sachliche Zusammenhang gewährleistet werden:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Kantonale Mittelschulen

- III. Schulbetrieb
- IV. Schülerinnen und Schüler
- V. Erziehungsberechtigte
- VI. Lehrpersonen
- VII. Organe
- VIII. Finanzen
- IX. Private Mittelschulen
- X. Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Kapitel werden im Folgenden erläutert, wobei insbesondere auf Neuerungen oder wesentliche Veränderungen im Vergleich zur bestehenden MSV hingewiesen wird.

4.2 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel enthält die eigentlichen Grundlagen des Mittelschulwesens im Kanton Schwyz. Mit dem Geltungsbereich wird eine Definition des Mittelschulwesens gegeben. Als Mittelschulen gelten somit allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II. Es ergibt sich somit auch eine klare Abgrenzung gegenüber dem Untergymnasium, das sich auf der Sekundarstufe I befindet und auf dieser Stufe geregelt werden muss. Am Grundsatz des gestuften Bildungswegs im Kanton Schwyz soll festgehalten werden. Den privaten Mittelschulen ist es im Rahmen ihrer organisatorischen Autonomie freigestellt, ein Untergymnasium in ihr Angebot aufzunehmen.

Weiter enthält das Kapitel neu einen Zweckartikel und eine Zielsetzung. Die wesentlichen Kriterien für das Angebot werden definiert, namentlich soll das Angebot leistungsfähig, qualitativ hoch stehend und bedarfsgerecht gestaltet sein. Andererseits ist zwingend, dass die Angebote den gesamtschweizerischen Anerkennungsvorschriften entsprechen.

Mit der Einführung einer grundsätzlichen Bestimmung zur Qualitätssicherung und -entwicklung wird einem mehrfach geäußerten Anliegen Rechnung getragen. Damit werden die Grundlagen geschaffen für die verbindliche Einführung eines schulinternen, aber auch eines schulexternen Qualitätsmanagements. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen, die im Vollzugserlass durch den Regierungsrat noch konkretisiert werden sollen, sind die Schulen verpflichtet, ihr eigenes Qualitätsmanagement zu entwickeln. Andererseits wird auch die Grundlage geschaffen für die schulexterne Evaluation durch spezialisierte Organe.

Grundlegend für das Mittelschulangebot sind die einzelnen Schultypen. Davon gibt es zwei; nämlich das Gymnasium und die Fachmittelschule (FMS). Innerhalb der einzelnen Typen gibt es verschiedene Untergruppen (Schwerpunktsetzungen durch entsprechende Fächerkombinationen, abhängig von der Grösse der Schule). Landläufig wird daher auch weniger von Mittelschultypen als von Mittelschulangeboten gesprochen. Die entsprechenden Bestimmungen zu den Schultypen wurden von der bestehenden MSV übernommen. Der bisherige Schultyp 'Handelsmittelschule' wird allerdings nicht mehr erwähnt. Die Begründung liegt darin, dass dieser Mittelschultyp mit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes zu einem Angebot der Berufsbildung wird. Er wird somit nicht aufgehoben, sondern in Bezug auf die Zuständigkeit bezüglich Aufsicht und Planung verschoben, nämlich vom Mittelschul- zum Berufsbildungswesen. Die Handelsmittelschule als Berufsbildungsangebot ist daher folgerichtig auch in der Verordnung über die Berufsbildung enthalten. Es wird dort auch festgelegt, dass dieser Schultyp örtlich an einer Berufs- oder an einer Mittelschule geführt werden kann. Die Zuständigkeit in Bezug auf die Aufsicht und die bildungssystematische Einordnung liegt jedoch klar bei der Berufsbildung. Im Rahmen des Mittelschulkonzepts wurde festgelegt, dass die HMS von der KKS an das Theresianum Ingenbohl verlegt werden soll. Allerdings wurde dieser Schritt abhängig gemacht von den Entwicklungen über das neue Berufsbildungsgesetz. Mittlerweile ist klar, dass es sich bei der HMS künftig um

ein Berufsbildungsangebot handelt und sie somit auch nicht mehr Bestandteil des Mittelschulkonzepts ist.

4.3 Kantonale Mittelschulen - Führung auf der Grundlage eines Leistungsauftrags

In diesem Kapitel werden die kantonalen Mittelschulen, bei denen der Kanton die Trägerschaft inne hat, definiert. Es sind die beiden Kantonsschulen, die namentlich erwähnt werden. Auch werden die Aufgaben des Kantons in Bezug auf die Infrastruktur erwähnt.

Die Steuerung der kantonalen Mittelschulen soll künftig auf der Grundlage von je einem Leistungsauftrag erfolgen. Dies entspricht der Absicht des Kantons, alle Verwaltungseinheiten und kantonalen Schulen nach WOV-Grundsätzen zu führen. Im entsprechenden Leistungsauftrag, der in § 9 genauer definiert wird, werden künftig für die beiden kantonalen Mittelschulen die zu führenden Mittelschulangebote, die weiteren Rahmenbedingungen, die finanziellen Mittel (Globalbudget) sowie die Steuerung bzw. das Controlling geregelt. Der Leistungsauftrag ersetzt etwa die bisherige Festlegung der Klassen durch den Regierungsrat. Im Leistungsauftrag kann auch der speziellen Situation der einzelnen Mittelschule Rechnung getragen werden, beispielsweise bezüglich der zahlenmässigen Definition ausserkantonaler Schülerinnen oder Schüler (vgl. § 16).

Analog sollen auch bei denjenigen privaten Mittelschulen, denen kantonale Beiträge entrichtet werden, Leistungsaufträge die Grundlage bilden (vgl. Kap. 4.8.2). Mit der Definition von Leistungsaufträgen an alle drei anerkannten privaten Mittelschulen im Kanton Schwyz soll eine kantonsübergreifende Steuerung der Angebote und Schülerströme ermöglicht werden. Der Kanton bezahlt grundsätzlich für diejenigen Leistungen, die er an der entsprechenden Schule bestellt.

4.4 Zusammenführung sämtlicher Bestimmungen zum Schulbetrieb

Alle wesentlichen Bestimmungen zum Schul- oder Unterrichtsbetrieb - in der bisherigen MSV an verschiedenen Orten aufgeführt - sind neu in diesem Kapitel zusammengefasst. Sämtliche dieser Bestimmungen liegen im Entscheidungsbereich des Erziehungsrats, die operative Umsetzung erfolgt an den einzelnen Mittelschulen. Neu gegenüber der bisherigen Verordnung ist die Bestimmung in § 14, mit welcher eine gesetzliche Grundlage für Schulversuche im Mittelschulbereich geschaffen wird. Schulversuche geben die Möglichkeit, eine Neuerung befristet auszuprobieren und zu evaluieren, um so über fundierte Grundlagen für einen definitiven Entscheid zu verfügen (z.B. Organisationsformen des Unterrichts, Modalitäten im Aufnahme- oder Prüfungsreglement).

4.5 Massgebliche Personengruppen an den Schulen

Die Schülerinnen und Schüler, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen sind die massgeblich beteiligten Personen im Schulbereich. Es macht daher Sinn, für jede dieser Personengruppen in der Verordnung je ein eigenes Kapitel (Kap. IV - VI) zu führen. Bisher waren diese Gruppen, mit Ausnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, nur in der Vollzugsverordnung erwähnt.

4.5.1 Schülerinnen und Schüler

In diesem Kapitel bietet sich einleitend die Gelegenheit, die Anforderungen an Mittelschülerinnen und Mittelschüler darzulegen. Grundsätzlich wird von den Schülerinnen und Schülern an einer Mittelschule eine überdurchschnittliche und auf Selbstständigkeit beruhende Lernbereitschaft verlangt. Sie sind aber auch verantwortlich für ihren eigenen Lernprozess und mitverantwortlich für die gesamte Lerngemeinschaft. Implizit vorausgesetzt wird somit auch die für einen erfolgreichen Abschluss erforderliche Sozial- und Methodenkompetenz.

Die Aufnahmekriterien sind im Wesentlichen von der bisherigen MSV übernommen. Die Detailregelung der Aufnahmekriterien erfolgt in den entsprechenden, vom Erziehungsrat zu erlassenden Aufnahmeregelungen für jeden Studiengang.

Grundsätzlich gilt, wie bis anhin, die freie Schulwahl. Neu soll in Ausnahmefällen das zuständige Amt eine Schulzuweisung machen können. Damit können etwa Kapazitätsengpässe ausgeglichen werden oder es kann ein Schüler oder eine Schülerin an diejenige Schule verwiesen werden, an welcher beispielsweise das gewünschte Schwerpunktfach geführt wird.

Die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten sind aus dem bestehenden Mittelschulstatut übernommen worden. Die Disziplinarmaßnahmen, die bisher in der auf das Mittelschulstatut gestützten Schülerordnung enthalten waren, sollen künftig direkt in der Verordnung geregelt werden, da sie einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen. Sodann sollen auch die Zuständigkeiten bei den einzelnen Disziplinarmaßnahmen in der Verordnung verankert werden, was namentlich im Hinblick auf den Rechtsschutz Transparenz schafft.

4.5.2 Erziehungsberechtigte

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kommt auch im Mittelschulwesen eine wichtige Bedeutung zu. Die wesentlichen Parameter in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule sollen deshalb auch in der MSV aufgeführt werden. Insbesondere geht es um die Information der Eltern von Seiten der Schule sowie um die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung.

4.5.3 Lehrpersonen

Bei den Lehrpersonen als Vermittlerinnen und Vermittler des Unterrichts wird einleitend ihr Grundauftrag erwähnt; dieser besteht im Unterricht, in der Mitwirkung bei der Gestaltung und der qualitativen Weiterentwicklung der Schule sowie in der Weiterbildung. Weiter wird Wert darauf gelegt, dass die Ausbildungsvoraussetzungen für den Unterricht an einer Mittelschule erfüllt sind. Für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an den kantonalen Mittelschulen wird auf die Personal- und Besoldungsverordnung sowie auf die entsprechenden Ausführungserlasse verwiesen. Das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen an den anerkannten privaten Mittelschulen wird durch diese Träger geregelt; die Ausbildungsvoraussetzungen müssen aber auch bei diesen Lehrpersonen erfüllt sein.

4.6 Organe

Hier handelt es sich um ein zentrales Kapitel. Es geht um eine übersichtsmässige Auflistung aller relevanten Organe im Mittelschulwesen, unter Aufführung ihrer zentralen Aufgaben. Bisher waren einige dieser Bestimmungen in der Verordnung, andere im Statut enthalten. Neu sollen die Grundsätze auf Verordnungsstufe geregelt werden, während nur noch eigentliche Detailregelungen im entsprechenden Vollzugserlass platziert werden.

Als massgebliche Organe gelten der Regierungs- und Erziehungsrat, dann aber auch das Departement und das zuständige Amt sowie, auf operativer Ebene die Schulleitung bzw. die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren. Die bisherigen Mittelschulräte sollen mangels konkreter Aufgaben aufgehoben werden (vgl. Kap. 4.6.3).

4.6.1 Regierungsrat, Erziehungsrat

Wie bisher obliegt dem Regierungsrat die Oberaufsicht über das Mittelschulwesen, während der Erziehungsrat für strategische Entscheide im pädagogischen Bereich und, in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement bzw. dem Amt für Mittel- und Hochschulen, für die Aufsicht zuständig ist. Bisher wurde zusätzlich definiert, dass er diese Aufsicht mittels Inspektoratskommissionen, den sogenannten Visitationsgruppen, wahrzunehmen habe. Auf diese Konkretisierung soll künftig, zumindest auf Verordnungsstufe, verzichtet werden. Die Verantwortung der Aufsicht liegt künftig beim Departement bzw. beim zuständigen Amt, während die Zuständigkeit für Massnahmen je nach Bereich in der Zuständigkeit des Regierungs- oder des Erziehungsrats liegt. Die Frage der Aufsicht ist stark mit der Qualitätssicherung und Entwicklung verbunden, welche im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt werden soll.

4.6.2 Departement, Amt

Infolge der Reorganisation des bisherigen Erziehungsdepartements zum Bildungsdepartement im Rahmen der Departementsreform wurde die bisherige, primär als Stabsstelle tätige Dienststelle 'Mittelschulen und Hochschulfragen' neu als Amt für Mittel- und Hochschulen positioniert. Dieser Stelle werden neu der unmittelbare Vollzug und die Bearbeitung sämtlicher Mittelschulbelange zugeordnet. Eingeschlossen darin ist auch die Führung der Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Mittelschulen. Diese sind seit dem 1. Juli 2008 nicht mehr dem Vorsteher des Departements, sondern dem Vorsteher des Amts für Mittel- und Hochschulen unterstellt. Weiter ist das Amt verantwortlich für schulübergreifende Massnahmen in Bezug auf die Schulentwicklung sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung. Es besteht die Absicht, dass insbesondere die Aufgabe der schulexternen Qualitätssicherung einer regionalen oder gar gesamtschweizerischen Fachinstitution übergeben wird. Der Aufbau eines kantonsinternen Mittelschulinspektorats mit einer professionellen Evaluationsstelle macht wenig Sinn, weil dies mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden wäre, der sich im Vergleich zur Grösse des Kantons nicht rechtfertigen würde. In diesem Bereich ist daher eine Lösung innerhalb einer kantonsübergreifenden Zusammenarbeit anzustreben.

4.6.3 Überprüfung der Aufgaben und Funktion der bisherigen Mittelschulräte

4.6.3.1 Analyse der heutigen Situation der Mittelschulräte

Sinn und Aufgabe der bisherigen Mittelschulräte sind in den letzten Jahren immer wieder diskutiert worden, insbesondere weil ihre Aufgaben nicht mehr der aktuellen Praxis entsprachen und durch neuere kantonale Bestimmungen behindert oder überlagert wurden. Die Überprüfung der Strukturen der Mittelschulräte ist denn auch ein vorrangiges Revisionsanliegen. So gab es etwa eine Eingabe des Mittelschulrats der KKS im Jahre 2003 mit konkreten Vorschlägen zur Neugestaltung des Mittelschulstatuts. Diesem Begehren kann allerdings nur Rechnung getragen werden mit der Revision der MSV, da dort die Grundsätze der Schulkommissionen festgelegt sind.

Überlegungen zur grundsätzlichen Funktion der Mittelschulräte können nicht gemacht werden ohne eine Analyse der Gegebenheiten bei der Schaffung der MSV vor rund 35 Jahren. Damals waren die Strukturen im Erziehungswesen des Kantons minimal; sie beschränkten sich im Wesentlichen auf den Regierungs- und Erziehungsrat. Für die Personalführung etwa waren die einzelnen Einheiten, insbesondere die Schulen, auf sich allein gestellt. Zudem gab es im damaligen Erziehungsdepartement keine eigentliche Ansprechstelle für den Mittelschulbereich. Im weitesten Sinn zuständig war das Departementssekretariat, welches über viele Jahre zum Beispiel die Betreuung der Maturitätskommission und das Prüfungswesen an den Gymnasien überwachte.

In dieser Zeit war es also notwendig, je ein Aufsichtsorgan über die einzelnen Schulen zu haben, das einen Teil der oben erwähnten Aufgaben, auch im Sinne von Unterstützung der Schulleitung-

gen, wahrnehmen konnte. Folgerichtig erhielten die Mittelschulräte Aufgaben, die stark in den operativen Bereich der Schulleitung eingriffen (Personalrekrutierung, Stellenbeschreibung der Schulleitung, Verabschiedung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden des Regierungsrats, aber auch die Verantwortung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern). Die Räte haben denn auch insgesamt gute Arbeit geleistet und die ihnen zukommenden Unterstützungsaufgaben wahrgenommen.

In der Zwischenzeit hat sich die Struktur des Kantons, aber auch die Autonomie der Schulleitungen wesentlich verändert. Die Zuständigkeit für das operative Geschäft liegt vollumfänglich bei der Rektorin oder dem Rektor. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern soll aus praktischen Gründen ebenfalls den Schulen direkt übertragen werden, ebenso der Entscheid über disziplinarische Massnahmen. Andererseits wurde das Personalwesen im Kanton in mehreren Schritten umstrukturiert und erneuert. Heute existiert für jede Stelle eine Stellenbeschreibung, die Führung sämtlicher Mitarbeitenden ist im Konzept des Integrierten Personalmanagements (IPM) umschrieben und wird an allen Schulen praktiziert; die personelle Zuständigkeit für alle Mitarbeitenden an einer kantonalen Mittelschule liegt bei der Rektorin oder beim Rektor. Mit der Schaffung des Amtes für Mittel- und Hochschulen gibt es eine klare Stelle in der Linie, die die Aufsicht über die beiden Schulen wahrnehmen kann.

4.6.3.2 Aufhebung der Mittelschulräte

Im Hinblick auf eine möglichst schlanke Struktur auch bei den Organen im Mittelschulwesen stellt sich die Frage, ob es unter Berücksichtigung all dieser neu geschaffenen Strukturen noch Aufgaben gibt, zu deren Erfüllung ein weiteres Gremium notwendig ist.

Wie im vorherigen Kapitel bereits erwähnt, sind die wesentlichen Aufgaben für die heutige Führung des Mittelschulwesens an drei wichtige Verantwortungsträger zugewiesen worden, nämlich dem Regierungsrat und Departement (institutionelle und strategische Verantwortung sowie Controlling), dem Erziehungsrat (pädagogische Verantwortung) und den Schulleitungen (operative Verantwortung). Es gibt somit keine Aufgabenbereiche mehr, für die ein weiteres Gremium notwendig wäre.

Aus diesen Gründen erachtet es der Regierungsrat angezeigt und folgerichtig, künftig auf eine weitere Ebene mit Mittelschulräten oder allenfalls einer gemeinsamen Mittelschulkommission zu verzichten, zumal diese Ebene ohnehin nur für die kantonalen Schulen zuständig sein könnte. Sollte ein Bedarf für ein zusätzliches Gremium ausgewiesen sein, so haben die oben erwähnten Verantwortungsträger jederzeit die Möglichkeit, eine spezifische Arbeitsgruppe oder Kommission einzusetzen.

4.7 Finanzen

Im Gegensatz zur bestehenden MSV, bei welcher die finanziellen Regelungen dezentral in verschiedenen Kapiteln aufgeführt sind, sollen die Finanzierungsregelungen künftig übersichtsmässig in einem Kapitel aufgeführt werden (eine Ausnahme bildet die Beitragsregelung für die privaten Mittelschulen, die im entsprechenden Kapitel aufgeführt ist). Nicht beabsichtigt ist eine inhaltliche Veränderung, sowohl von der Zuständigkeit des Regierungsrates wie auch von der bisherigen Höhe der Schulgelder bzw. Gebühren, die allerdings in den Vollzugserlassen geregelt werden. Das bedeutet, dass nach wie vor an den kantonalen Mittelschulen ein Schulgeld erhoben werden soll. An den privaten Schulen liegt dies im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Trägerschaft. Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2006 befürwortend zum Grundsatz von Schulgeldern bei der Beantwortung einer Motion, welche eine Aufhebung des Schulgeldes an Mittelschulen zum Ziel hatte, geäussert. Der Kantonsrat hat darauf die entsprechende Motion als nicht erheblich erklärt.

Das Schulgeld für Schwyzer Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen beträgt zurzeit Fr. 500.-- pro Jahr. Der Regierungsrat erachtet dies als einen moderaten Betrag, der aber trotzdem zum Kostenbewusstsein beiträgt und dem Umstand Rechnung trägt, dass ein Teil der umfassenden Dienstleistungen, die an den Mittelschulen angeboten werden (Unterricht in zeitgemäss ausgerüsteten Räumlichkeiten, Wahlfachangebote, günstige Verpflegungsmöglichkeiten, Nutzung von EDV-Tools, Studienwochen, Sportveranstaltungen, Theater, Spezialkurse, etc.), abgegolten werden können.

Die Prüfungsgebühren, die sowohl für kantonale und private Mittelschulen gelten, sollen im bisherigen Rahmen beibehalten werden. Mit den Prüfungsgebühren wird der zusätzliche administrative und personelle Aufwand für die Abschlussprüfungen entschädigt, der zum grösseren Teil beim Kanton und zu einem kleineren Teil an den Schulen direkt entsteht.

4.8 Private Mittelschulen

4.8.1 Allgemeine Bestimmungen

Wie einleitend bereits beschrieben, sind die privaten Mittelschulen - damit sind die Stiftsschule Einsiedeln, das Gymnasium Immensee und das Theresianum Ingenbohl gemeint - ein wesentliches Element des Mittelschulwesens im Kanton Schwyz. Sie sind auch gesetzlich verankert, indem sie, als 'bestehende' private Mittelschulen, gemäss § 7 des Mittelschulgesetzes Anspruch haben auf jährliche Schülerbeiträge.

Grundsätzlich sind jedoch auch Überlegungen anzustellen, welche Strategien der Kanton bei allfälligen Gesuchen für weitere private Mittelschulen verfolgt. Solche konkreten Gesuche zur Gründung einer weiteren privaten Mittelschule sind zwar bis anhin nicht eingetroffen. Um Auskunft in Bezug auf die Bedingungen für die Gründung einer privaten Mittelschule ist jedoch vereinzelt ersucht worden.

Da es sich bei einer Mittelschule nicht um eine obligatorische Schule handelt, kann von einer Bewilligungspflicht abgesehen werden. Das heisst, es ist grundsätzlich möglich, eine Mittelschule zu gründen. Damit ist die Schule bzw. deren angebotene Schultypen sowie deren Abschlusszeugnisse nicht anerkannt. Die kantonale Anerkennung erfolgt nur, wenn die Ausbildungskonzepte der Schulen den Anerkennungsvoraussetzungen für die gesamtschweizerische Anerkennung entsprechen. Zudem müssen die Schulkonzepte sowie die Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen den vom Erziehungsrat erlassenen Bestimmungen entsprechen. Die Bestimmungen über die Anerkennungsvoraussetzungen sind - redaktionell angepasst und aktualisiert - von der bestehenden MSV übernommen worden.

Die bestehenden drei privaten Mittelschulen haben - historisch bedingt - eine besondere Stellung im Kanton Schwyz. Sie gelten als anerkannt und sind, mit ihrem Einsitz in der Rektorenkonferenz, voll in das Mittelschulkonzept des Kantons integriert. Dieser besonderen und, in Unterscheidung zu allfälligen weiteren privaten Mittelschulen, privilegierten Stellung wird in § 37 Rechnung getragen, indem diese drei privaten Mittelschulen namentlich erwähnt werden und darauf verwiesen wird, dass sie im Grundsatz über Leistungsaufträge verfügen.

4.8.2 Prinzip der Leistungsaufträge

Analog zu den kantonalen Schulen, die künftig auf der Grundlage eines Leistungsauftrags geführt werden, kann der Regierungsrat im Bedarfsfall die Führung von Mittelschulen privaten Anbietern ebenfalls mit einem Leistungsauftrag übertragen. Es versteht sich von selbst, dass solche poten-

tielle Anbieter die Anforderungen für die Bewilligung wie auch für die Anerkennung ihrer Schule erfüllen müssen.

Im Leistungsauftrag bestellt und definiert der Kanton an den anerkannten privaten Mittelschulen Leistungen (z.B. Angebot bzw. Schultyp, quantitative Grössen); für die Erbringung dieser Leistung bezahlt der Kanton den privaten Mittelschulen Beiträge für Schwyzer Schülerinnen und Schüler. Damit erhält der Kanton die Möglichkeit, aus dem Gesamtangebot einer privaten Mittelschule auszuwählen und spezifisch diejenigen Leistungen in der gewünschten Qualität und Quantität zu beziehen, die er braucht. Dabei sind die Angebote und die Nachfrage aller Mittelschulen im Kanton gegeneinander abzuwägen. Die Leistungsaufträge sind periodisch neu auszuhandeln.

4.8.3 Neu-Strukturierung der Beitragsregelung an die privaten Mittelschulen

Die Beitragsregelung für Schwyzer Schülerinnen und Schüler an private Mittelschulen stützt sich auf § 22 der bestehenden MSV. Der Beitrag wurde im Jahr 1999 auf Fr. 15 600.-- festgelegt und entspricht rund 80 % der durchschnittlichen Nettoausgaben für Schülerinnen und Schüler an kantonalen Mittelschulen. Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst und beträgt im Jahr 2008 Fr. 16 888.75, berechnet mit den entsprechenden Schülerzahlen ergibt sich im Jahr 2008 ein Gesamtbetrag von rund 8.4 Mio. Franken.

Die privaten Mittelschulen haben Ende 2006 den Regierungsrat um Verhandlungen ersucht zur Erhöhung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen. Sie begründeten ihren Antrag primär mit ihrer Kostenstruktur, die im Wesentlichen derjenigen der kantonalen Mittelschulen entspreche, sowie mit laufenden oder in nächster Zeit zu tätigen Investitionen.

Im Hinblick auf die ohnehin geplante Revision der MSV zeigte sich der Regierungsrat bereit, in Verhandlungen einzutreten. Die Verhandlungen fanden in der ersten Hälfte des Jahres 2007 statt und wurden auf der Seite des Kantons vom Bildungsdepartement geführt, mit Unterstützung des Finanzdepartements. Gestützt auf Rahmenvorgaben des Regierungsrates ergaben sich folgende Verhandlungsergebnisse:

- Ein weitgehender Konsens bestand darin, dass als Berechnungsbasis die Nettokosten der beiden kantonalen Mittelschulen, basierend auf den Zahlen der Staatsrechnung genommen werden. Diese Zahlen sind jederzeit nachprüfbar.
- Um dem Anliegen der privaten Mittelschulen nach einer Berücksichtigung eines Investitionsbeitrags entgegen zu kommen, wurde ein zukunftssträchtiges, neues Beitragsmodell erarbeitet. Die Beiträge sollen demnach jährlich berechnet werden und aus zwei Komponenten bestehen, nämlich einem Sockelbeitrag und einem Investitionszuschlag. Der Sockelbeitrag basiert auf den Nettobetriebskosten der kantonalen Mittelschulen (Nettokosten gemäss Staatsrechnung, abzüglich der Abschreibung und der Kapitalzinsen), davon ein Anteil von 80 %. Hinzu käme ein Investitionsbeitrag von rund 20 % dieses Beitrags.
- In Bezug auf das eigentliche Modell, das gegenüber der heutigen Lösung entscheidende Vorteile bringt, bestand Konsens. Die Vorteile dieses Modells liegen darin, dass der Sockelbeitrag ausschliesslich abhängig gemacht wird von den aktuellen Nettobetriebskosten der kantonalen Mittelschulen im vergangenen Rechnungsjahr, wobei die Abschreibungsbeträge und Kapitalzinsen, die sich je nach Situation des Gebäudes einer kantonalen Mittelschule sehr unterschiedlich auswirken konnten, künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Mit analogen Modellen in andern Verwaltungsbereichen (z.B. bei der Spitalfinanzierung) wurden gute Erfahrungen gemacht.
- Die Schlussposition der Verhandlungen auf der Seite des Kantons war ein neuer Beitrag von rund Fr. 17 800.-- pro Schüler. Dieser kommt zustande, wenn das oben erwähnte Modell und die oben erwähnten prozentualen Anteile angewendet würden. Der Betrag ist rund Fr. 1 000. -- höher als der aktuelle Schülerbeitrag an die privaten Mittelschulen.

- Die privaten Mittelschulen waren damit nicht einverstanden; sie forderten einen Beitrag von Fr. 19 300.--; dieser Betrag liegt in der Mitte ihrer ursprünglichen Forderung im Gesuch (Fr. 21 000.--) und der Rahmenvorgabe des Regierungsrates (Fr. 17 600.--).

Der Regierungsrat beharrte mit RRB Nr. 1278 vom 25. September 2007 auf seiner Verhandlungsposition, im Wissen darum, dass die Zuständigkeit für die definitive Festlegung des Beitrags nicht bei ihm, sondern gemäss MSV beim Kantonsrat liegt. Er beauftragte das Bildungsdepartement, den oben erwähnten Vorschlag für eine neue Beitragsregelung in die Revisionsvorlage der MSV einzubauen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nun in § 38 Abs. 2 - 5 in der Vorlage eingefügt worden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Mit der Definition des Geltungsbereichs erfolgt eine Abgrenzung, indem einerseits die Bildungsstufe und die Art der Schulen (Vollzeitschule) als typische Elemente der Mittelschulen vorgegeben werden. Andererseits wird die Abgrenzung der Gültigkeit der Bestimmungen zwischen den kantonalen und den privaten Mittelschulen vorgenommen.

§ 2 Zweck

Der allgemeine Zweck jeder Mittelschulbildung liegt in der Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung und in der Vorbereitung auf ein Studium an einer Hochschule oder einer andern Institution der Tertiärstufe. Weiter werden die verschiedenen Bereiche der Mittelschulbildung erwähnt; insbesondere werden auch die überfachlichen Ziele und die grundsätzliche Orientierung der Bildung erwähnt. Die Orientierung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen ist stufenunabhängig sowohl im Mittel- wie im Volksschulbereich gleichermassen gültig; die Bestimmung wurde daher von der Volksschulverordnung analog übernommen.

§ 3 Zielsetzung

Mit der Zielsetzung wird die grundsätzliche Ausrichtung des Mittelschulwesens umschrieben. Es soll leistungsfähig sein, hohen Qualitätsansprüchen genügen, aber auch dem aktuellen Bedarf entsprechen. Wenn sich dieser in quantitativer oder inhaltlicher Hinsicht verändert, müssen Anpassungen vorgenommen werden. In Bezug auf den Bedarf sind auch Mittelschulangebote anderer Kantone zu berücksichtigen.

Die Mittelschulangebote müssen grundsätzlich den Voraussetzungen für die gesamtschweizerische Anerkennung entsprechen, um so auch den lückenlosen Zugang zu weiterführenden Schulen oder Institutionen zu gewährleisten. Die Voraussetzungen sind in den einzelnen Anerkennungsreglementen der EDK umschrieben, welche sich auf die Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bzw. 16. Juni 2005 stützen, welcher der Kanton Schwyz beigetreten ist.

§ 4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Bis anhin gab es auf Stufe der Mittelschulverordnung keine Bestimmung zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Allerdings sind Bestimmungen dieser Art in den einzelnen Ausbildungsgängen

bzw. Anerkennungsreglementen vorgesehen bzw. durch den Erziehungsrat festgelegt worden, und werden auch praktiziert. So ist etwa jede Mittelschule im Kanton Schwyz bereits heute verpflichtet, ein schulinternes Qualitätsmanagement zu führen. Die Umsetzung dieser Vorgabe wird durch den Erziehungsrat periodisch überprüft. Um der Bedeutung der Qualitätssicherung und -entwicklung Rechnung zu tragen, macht es Sinn, dass auf Verordnungsstufe eine solche grundsätzliche Bestimmung eingeführt wird. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

§ 5 Schultypen

In dieser Bestimmung werden die möglichen Mittelschultypen definiert. Die Aufzählung beschränkt sich auf die Typen 'gymnasiale Maturitätsschule' und 'Fachmittelschule'. Letztere ist in der bestehenden Verordnung noch mit 'Diplommittelschule' bezeichnet. Dieser Begriff muss der gesamtschweizerischen Regelung und dem heutigen Gebrauch angepasst werden.

Der bisherige Mittelschultyp 'Handelsmittelschule' wird nicht mehr erwähnt. Er gilt neu, wie in Kap. 4. 2 erläutert, als Berufsbildungsangebot. Mit der Übergangsbestimmung in § 41 wird sichergestellt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die HMS nach bisherigem Recht besuchen, diese auch in dieser Form abschliessen können.

§ 6 Gymnasiale Maturitätsschule (Gymnasium)

Das wohl traditionellste Mittelschulangebot, das Gymnasium, wird hier kurz auf der Grundlage des Bildungsziels des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) beschrieben. Dieser Artikel wurde von der bisherigen MSV übernommen.

§ 7 Fachmittelschule

Die Fachmittelschule (FMS) entwickelte sich aus der ehemaligen Diplommittelschule (DMS). Die Grundlage dafür bildet das EDK-Anerkennungsreglement, welches im Jahr 2003 neu geschaffen wurde. In der bisherigen MSV ist immer noch der Begriff Diplommittelschule vorhanden, der den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden muss. Die Fachmittelschule führt nach drei Jahren zum Fachmittelschulabschluss sowie in ausgewählten Berufsfeldern zur Fachmaturität (z.B. im Berufsfeld Pädagogik).

II. Kantonale Mittelschulen

§ 8 Trägerschaft

Der Kanton ist Träger der beiden Kantonsschulen, der Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) und der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA). Sie werden als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Leistungsaufträgen geführt. Der Begriff 'Leistungsauftrag' wird in § 9 definiert. Der Regierungsrat legt fest, welche Angebote an welcher der beiden Kantonsschulen geführt werden. Weiter werden die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben in Bezug auf die Infrastruktur erwähnt.

§ 9 Leistungsauftrag (vgl. Kap. 4.3)

Die Mittelschulen sollen künftig aufgrund eines Leistungsauftrags mit entsprechendem Controlling geführt werden. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Leistungsaufträge liegt beim Regierungsrat, der bei der Festlegung der Leistungsaufträge die spezifischen Gegebenheiten des Kantons und der Mittelschullandschaft, die Bedürfnisse der Bevölkerung, aber auch die Wirtschaftlichkeit entsprechend angemessen berücksichtigt.

§ 10 Organisationseinheit

Diese Bestimmung erläutert das Wesen einer kantonalen Mittelschule als teilautonome Organisationseinheit mit dem pädagogischen und dem betrieblichen Aspekt. Es werden zudem die Mitglieder einer Schulgemeinschaft umschrieben.

III. Schulbetrieb

§ 11 Schuljahr und Unterrichtszeit

Analog zur Volksschulverordnung wird das Schuljahr im ersten Absatz zeitlich definiert; es entspricht auch dem Anstellungszeitraum der Lehrpersonen. Die Definition der jährlichen und wöchentlichen Unterrichtszeit liegt in der Zuständigkeit des Erziehungsrats. Wie bis anhin ist vorgesehen, dass die gleiche oder zumindest eine sehr ähnliche Regelung zur Anwendung kommen wird, wie sie für die Volksschule gilt. Dies entspricht dem jetzigen Zustand und hat sich bewährt.

§ 12 Schulkonzept

Bei diesem Begriff geht es um die schulspezifische pädagogische Ausrichtung der einzelnen Mittelschulangebote, dies natürlich gestützt auf die schweizerischen Ausbildungsvorschriften bzw. Anerkennungsreglemente. Die einzelnen Schulkonzepte müssen vom Erziehungsrat beim Erlass und bei massgeblichen Änderungen genehmigt werden.

§ 13 Aufnahme, Promotion und Prüfungen

Wie bisher erlässt der Erziehungsrat die drei zentralen Reglemente zur Aufnahme, Notengebung und Promotion sowie zur Abschlussprüfung. Sie bilden das für alle Mittelschülerinnen und Mittelschüler umgesetzte und sichtbare Gerüst der Ausbildungsvorschriften. Sie sollen im Gegensatz zur bisherigen Situation, wo zwischen den Begriffen 'Weisungen' und 'Reglementen' unterschieden wurde, grundsätzlich als Reglemente bezeichnet werden. Selbstverständlich ist der Erziehungsrat auch hier an die übergeordneten, schweizerischen Anerkennungsreglemente gebunden.

§ 14 Schulversuche (vgl. Kap. 4.4)

Bis anhin gab es in der MSV keine Bestimmung zu Schulversuchen; dies soll mit dieser Bestimmung geändert werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Schulversuchen liegt beim Erziehungsrat bzw. beim Regierungsrat im Fall, wo solche Versuche Strukturänderungen oder Mehrkosten zur Folge haben.

IV. Schülerinnen und Schüler

§ 15 Grundsatz

Im Grundsatz werden die Erwartungen an eine Mittelschülerin oder einen Mittelschüler definiert. Es wird einerseits Wert gelegt auf die Leistungsbereitschaft, andererseits aber auch auf die Selbstverantwortung für den eigenen Lernprozess wie auch auf die Mitverantwortung für die schulische Lerngemeinschaft. Vorausgesetzt wird auch die für einen erfolgreichen Abschluss erforderliche Sozial- und Methodenkompetenz.

§ 16 Aufnahme

Die Aufnahme an eine kantonale Mittelschule für kantonale Schülerinnen und Schüler wird, wie bisher, abhängig gemacht vom Erfüllen der Aufnahmebedingungen, die vom Erziehungsrat erlassen werden. Das bisherige Verfahren besteht aus einer Beurteilung der Abgeberschule und einer Aufnahmeprüfung an den Mittelschulen. Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass in Ausnahmefällen eine Zuweisung zu einer bestimmten Mittelschule vorgenommen werden kann (z.B. wenn ein Angebot am Gymnasium an der gewünschten Schule nicht geführt wird). Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz ist grundsätzlich möglich, wobei dies von den im Leistungsauftrag definierten Plätzen abhängig gemacht wird. Grundsätzlich sollen die kantonalen Mittelschulen die Bedürfnisse der *kantonalen* Schülerinnen und Schüler abdecken; dennoch soll die Möglichkeit bestehen, auch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können; die entsprechenden Regelungen sollen im Leistungsauftrag für die einzelne Schule festgelegt werden.

§§ 17/18 Rechte und Pflichten

Es macht Sinn, dass die grundsätzlichen Rechte (§ 17) und Pflichten (§ 18) der Schülerinnen und Schüler nicht nur in den Vollzugsbestimmungen, sondern direkt in der MSV festgelegt werden. Bisher wurde im Sinne einer Delegationsnorm der Erlass solcher Bestimmungen dem Erziehungsrat in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen.

Als grundsätzliche Rechte werden, in Analogie zur Volksschulverordnung, das Informationsrecht, die Möglichkeit des Anbringens von Vorschlägen und Beschwerden sowie die Möglichkeit der Gründung einer Schülerorganisation definiert. Als grundsätzliche Pflichten gelten die Teilnahme am Unterricht sowie das Befolgen der Anordnungen von Lehrpersonen und Schulbehörden sowie das Einhalten der Schul- und Hausordnung.

§ 19 Disziplinar massnahmen (vgl. Kap. 4.5.1)

Die Disziplinar massnahmen sowie die Zuständigkeit für deren Verhängung werden neu in der Verordnung geregelt. Inhaltlich entsprechen sie den Massnahmen in der Verordnung über die Berufsbildung.

V. Erziehungsberechtigte

§ 21 Information und Zusammenarbeit

Die Schulbehörden haben gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Informationspflicht. Zudem wird die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten und das Mitspracherecht der Erziehungsberechtigten im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung erwähnt.

VI. Lehrpersonen

§ 22 Auftrag (vgl. Kap. 4.5.3 zu §§ 22 - 24)

Der allgemeine Grundauftrag von Lehrpersonen an Mittelschulen wird hier erwähnt. Detaillierte Bestimmungen ergeben sich in den entsprechenden personalrechtlichen Bestimmungen.

VII. Organe

§ 25 Regierungsrat

Die bisherigen Kompetenzen des Regierungsrates sind inhaltlich von der bisherigen MSV übernommen worden, wobei seine Funktion als Rekursinstanz nicht mehr hier, sondern neu in § 39 aufgeführt wird, wo es generell um die Regelung des Verfahrens und Rechtsschutzes geht. Der Regierungsrat übt also als strategisches Organ wie bisher die Oberaufsicht über die Mittelschulen aus; weiter erlässt er die Vollzugsvorschriften und kann mit Dritten Vereinbarungen über den Besuch von ausserkantonalen Mittelschulen bzw. den Besuch von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern an den kantonalen Mittelschulen eingehen. Bei dieser Bestimmung geht es insbesondere um die Kompetenz zum Abschluss von Schulgeldabkommen im Mittelschulbereich.

§ 26 Erziehungsrat (vgl. Kap. 4.6.1)

Wie bis anhin ist der Erziehungsrat primär für strategische Entscheidungen im pädagogischen Bereich zuständig und übt die Aufsicht über die Mittelschulen aus. Zudem ist er zuständig für den Erlass der Vollzugsvorschriften im Unterrichtsbereich. Mit Ausnahme der Bestimmung über die Inspektoratskommissionen, die nicht mehr zeitgemäss ist, sind somit die Kompetenzen des Erziehungsrats, teilweise mit redaktionellen Änderungen, von der bisherigen MSV übernommen worden.

§ 27 Departement

Dem zuständigen Departement, dem Bildungsdepartement, kommt die eigentliche Leitung und das Controlling über das Mittelschulwesen zu. Es nimmt für den Regierungs- und den Erziehungsrat die Aufsicht über das Mittelschulwesen wahr, wobei die Geschäftsleitung innerhalb des Departements dem zuständigen Amt, dem Amt für Mittel- und Hochschulen, delegiert ist.

§ 28 Amt (vgl. Kap. 4.6.2)

In der bisherigen MSV war das Amt bzw. die damalige Dienststelle nicht aufgeführt; dies aus dem einfachen Grund, weil es bei der Schaffung der MSV vor rund 35 Jahren diese Stelle noch gar nicht gab. Inzwischen hat die ehemalige Dienststelle Mittelschulen, ursprünglich konzipiert als Stabsstelle für den Departementsvorsteher, immer mehr Aufgaben vom Departement übernommen und wurde zur eigentlichen Geschäftsstelle. Im Rahmen der Departementsreform und der damit verbundenen Neu-Strukturierung hat das Amt zudem klare Führungsaufgaben bekommen, indem es zur vorgesetzten Stelle der Rektorinnen oder Rektoren der kantonalen Mittelschulen wird. Neben dem unmittelbaren Vollzug der Mittelschulgesetzgebung ist das Amt namentlich auch verantwortlich für das Prüfungswesen, schulübergreifende Entwicklungs- und Qualitätssicherungsmassnahmen sowie die Vertretung des Kantons in Fachgremien.

§ 29 Schulleitung

Es macht Sinn, dass die wesentlichen Aufgaben der Schulleitung ebenfalls in der MSV, und nicht wie bisher nur im Mittelschulstatut umschrieben werden, übernimmt sie doch im Gesamtsystem eine wichtige Funktion. Sie ist im Wesentlichen für die operative Führung einer Mittelschule zuständig; diese Aufgabe beinhaltet die pädagogische, personelle und betriebliche Führung.

§ 30 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

Die Rektorenkonferenz als eine Gruppe sämtlicher Rektorinnen und Rektoren sowie sämtlicher Prorektorinnen und Prorektoren aller Mittelschulen im Kanton besteht bereits. Allerdings war sie

bis anhin in der MSV, aber auch im Statut nicht aufgeführt. Dies soll künftig geändert werden, um damit der wesentlichen Bedeutung der Rektorenkonferenz als Koordinationsgremium Rechnung zu tragen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

VIII. Finanzen

§ 31 Kostentragung

Mit dem Hinweis auf das Mittelschulgesetz wird einleitend festgestellt, dass der Kanton die Kosten der kantonalen Mittelschulen trägt. Dritte können z. B. andere Kantone sein, die im Rahmen von Schulgeldabkommen festgelegte Beiträge entrichten.

§ 32 Schulgelder

Wie bis anhin haben die Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird durch den Regierungsrat in der Vollzugsverordnung festgelegt, wobei keine Änderung des aktuellen Schulgeldes für Schwyzer Schülerinnen und Schüler von jährlich Fr. 500.-- geplant ist.

§ 33 Prüfungsgebühren

Die Möglichkeit zur Erhebung von Prüfungsgebühren für die Schülerinnen der kantonalen und privaten Mittelschulen war bisher im Maturitätsprüfungsreglement verankert. Dieses Reglement hat im Sinn von ergänzendem Recht auch Gültigkeit für die Abschlussprüfungen an der Handels- und Fachmittelschule. Die Festlegung der Gebühren in diesem Reglement ist jedoch sachfremd und soll neu ebenfalls in der Vollzugsverordnung erfolgen. An den Gebühren für Abschlussprüfungen soll im Rahmen der bisherigen Bestimmungen festgehalten werden. Die Zuständigkeit dafür liegt im Rahmen der Vollzugsverordnung beim Regierungsrat.

§ 34 Kantonsbeiträge

Im Sinne der Vollständigkeit sämtlicher Finanzflüsse im Mittelschulbereich soll mit dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton entsprechende Beiträge ausrichtet, wenn er andere Trägerschaften mit der Führung eines Mittelschulangebots beauftragt. Am augenfälligsten erfolgt dies bereits heute bei den bestehenden privaten Mittelschulen.

IX. Private Mittelschulen

§ 35 Anerkennung (vgl. Kap. 4.8.1 zu §§ 35 - 37)

Die Anerkennung von angebotenen Schultypen von privaten Mittelschulen erfolgt wie bisher durch den Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrats. Um die Anerkennung zu erhalten, müssen die gesamtschweizerischen und kantonalen Voraussetzungen zur Führung der verschiedenen Angebote erfüllt sein. Anerkannte private Mittelschulen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

§ 36 Leistungsauftrag

Private Mittelschulen können Schulgeldbeiträge für Schwyzer Schülerinnen und Schüler erhalten, wenn der Regierungsrat ihnen mittels eines Leistungsauftrags die Führung von Mittelschulangeboten überträgt. Die Gestaltung des Leistungsauftrags orientiert sich an der Gestaltung der Leistungsaufträge an die kantonalen Mittelschulen.

§ 37 Bestehende private Mittelschulen

Die bestehenden privaten Mittelschulen werden namentlich erwähnt und ihre besondere Stellung wird ausgeführt.

§ 38 Beiträge (vgl. Kap. 4.8.3)

In Abs. 1 sind der Grundsatz bzw. die Voraussetzungen zur Beitragsentrichtung enthalten: Ansprüche können nur geltend gemacht werden für Schwyzer Schülerinnen und Schüler, und die entsprechende private Mittelschule muss ein anerkanntes Mittelschulangebot auf der Sekundarstufe II führen sowie die Vorgaben im Leistungsauftrag erfüllen.

In den Abs. 2 - 5 wird der Berechnungsmodus der Kantonsbeiträge geregelt. Die Zuständigkeit für die jährliche Festlegung im Rahmen dieser Bestimmungen liegt beim Regierungsrat.

X. Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Verfahren und Rechtsschutz

In dieser Bestimmung wird die Beschwerdeinstanz definiert. Es ist, wie bis anhin, der Regierungsrat (vgl. auch Anmerkung zu § 25). Weiter werden das Verfahren und die Rechtsmittel geregelt; sie richten sich, wie bis anhin, nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 40 Übergangsbestimmungen a) Amtsdauer

Da die Mitglieder der bisherigen Mittelschulräte gemäss bisheriger MSV auf eine Amtszeit von vier Jahren durch den Erziehungsrat gewählt wurden, muss die frühere Beendigung ihrer Amtszeit aufgrund der dann geltenden neuen MSV festgelegt werden.

§ 41 b) Handelsmittelschule

Beim Angebot der Handelsmittelschule ergibt sich ein Wechsel bezüglich der Zugehörigkeit im Bildungssystem, bedingt durch die Berufsbildungsgesetzgebung. Mit einer Übergangsbestimmung muss jedoch garantiert werden, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Angebot noch als Mittelschulangebot im bisherigen Rahmen besucht haben, ihre Ausbildung nach der bisherigen Gesetzgebung zu Ende führen können.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Neben der mit einer Totalrevision verbundenen Aufhebung der bisherigen Gesetzesgrundlage werden auch die nicht mehr relevanten Erlasse zur damaligen Lehrerinnen- und Lehrerbildung am ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrerseminar Rickenbach aufgehoben.

§ 43 Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

Die Vorlage untersteht gemäss Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Weiter wird er mit dem Vollzug bzw. den entsprechenden Vollzugserlassen beauftragt. Diese Arbeiten sollen bereits während der Vernehmlassungsphase vorbereitet werden, so dass die Umsetzung auf das Schuljahr 2009/10 erfolgen kann. Aufgrund des

umfassenden Revisionsprozesses, der nicht nur die Verordnung, sondern auch die Vollzugserlasse umfasst, sind allerdings Verzögerungen möglich.

6. Auswirkungen

6.1 Allgemein

Mit der Totalrevision der MSV und der darauf abgestützten Vollzugsbestimmungen erhält das Mitteschulwesen im Kanton Schwyz eine zeitgemässe, aber auch eine zukunftssträchtige Ausrichtung. Die in Kapitel 3 aufgeführten Revisionsanliegen können erfüllt werden. In Bezug auf einige Organe gibt es Veränderungen im Aufgabenbereich. Die Aufgaben der bisherigen Mittelschulräte werden durch andere Organe übernommen.

Die bisherigen schulischen Angebote werden durch die Totalrevision in ihrer Struktur nicht verändert. Veränderungen ergeben sich innerhalb der kantonalen Verwaltung, in den Prozessabläufen bei der Zusammenarbeit mit den Mittelschulen, nicht jedoch in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler sowie die Gesellschaft als Nutzerinnen und Nutzer der Mittelschulangebote. Infolge der Totalrevision der MSV sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

In folgenden Bereichen sind Mehrkosten zu erwarten:

- Die Einführung von Qualitätssicherungsmassnahmen, insbesondere etwa durch die Einführung von Qualitätsüberprüfungen durch externe Fachinstitutionen erzeugt Mehrkosten von jährlich rund Fr. 100 000.--.
- Die Erhöhung der Schülerbeiträge an die privaten Mittelschulen gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates (vgl. Kap. 4.8.3 sowie Anhang 2) erzeugt Mehrkosten von jährlich rund Fr. 650 000.--.

Anhang 1: Entwicklung der Schülerzahlen

Tabelle 1

Entwicklung der Schülerzahlen an den kantonalen Mittelschulen, 2002 bis 2008

<i>Schuljahr</i>	<i>KKS</i>			<i>KSA</i>			<i>Total</i>		
	Schüler	davon SZ	%	Schüler	davon SZ	%	Schüler	davon SZ	%
2002/03	418	401	96	554	491	89	972	892	92
2003/04	439	427	97	567	515	91	1006	942	94
2004/05	432	426	99	571	520	91	1003	946	94
2005/06	401	394	98	588	541	92	989	935	95
2006/07	417	410	98	588	550	94	1005	960	96
2007/08	397	393	99	601	566	94	998	959	96

Tabelle 2

Entwicklung der Schülerzahlen an den privaten Mittelschulen, 2002 bis 2008

<i>Schuljahr</i>	<i>Einsiedeln</i>			<i>Immensee</i>			<i>Ingenbohl</i>			<i>Total</i>		
	Schüler	davon SZ	%	Schüler	davon SZ	%	Schüler	davon SZ	%	Schüler	davon SZ	%
2002/03	163	137	84	277	109	39	373	278	75	813	524	64
2003/04	165	139	84	287	112	39	356	279	78	808	530	66
2004/05	170	150	88	285	116	41	346	282	82	801	548	68
2005/06	183	159	87	286	117	41	309	253	82	778	529	68
2006/07	183	165	90	307	122	40	228	184	81	718	471	66
2007/08	213	186	87	326	130	40	223	184	83	762	500	66

Die drei verschiedenen Mittelschultypen von Ingenbohl im Detail

	Gymnasium		FMS		Lehr.-Sem.	
2002/03	108	102	48	43	217	133
2003/04	104	93	103	90	149	97
2004/05	106	94	145	122	95	66
2005/06	112	92	145	123	52	38
2006/07	105	78	123	107	-	-
2007/08	110	85	113	100	-	-

davon SZ

Anhang 2: Beitragszahlungen an die privaten Mittelschulen

Tabelle 1

Entwicklung der Beitragszahlung (inkl. Teuerung) pro private Mittelschule, 2002 bis 2008:

<i>Schuljahr</i>	<i>Grundbeitrag pro Schüler</i>	<i>Einsiedeln</i>	<i>Immensee</i>	<i>Ingenbohl *</i>	<i>Total</i>
2002/03	16'169	2'211'172	1'762'470	4'934'948	8'908'590
2003/04	16'259	2'260'050	1'812'918	4'863'375	8'936'342
2004/05	16'424	2'463'630	1'905'207	4'844'269	9'213'106
2005/06	16'574	2'626'987	1'935'020	4'318'390	8'880'397
2006/07	16'814	2'765'878	2'051'290	3'097'952	7'915'120
2007/08	16'889	3'137'085	2'191'315	3'111'752	8'440'153

* Enthält bis 2006 zusätzlich den Beitrag für die Lehrerinnenbildung. Dieser war gemäss Schulabkommen höher als der Beitrag für Gymnasium und FMS (ca. Fr. 19'500.-- pro Schülerin).

Tabelle 2

Berechnung der Beiträge nach neuem Modell für 2009, je nach Schule und Total, darunter aufgeführt nach altem Modell (inkl. Teuerung), Schülerzahl gemäss Angaben der Schulen im Budget.

Neues Modell:				Sockelbetrag 80% der Nettobetriebskosten der Kantonalen Schulen + Investitionszuschlag 20% vom Sockelbetrag			
Nettobetriebskosten pro Schüler ohne Kapitalzinsen und Abschreibungen				Sockelbetrag (80%)		Sockelbetrag und Investitionszuschlag ergibt den Beitrag an die Mittelschulen	
	Total kant. Mittelschulen	Anzahl Schüler	Nettobetriebskosten pro Schüler	NBK pro Schüler	davon 80% ergibt den Sockelbetrag	Investitionszuschlag von 20% pro Schüler	Beitrag an private MS
2007	19'153'429	996	19'230	19'230	15'380	3'076	18'456

Altes Modell:		(Indexstand August 2008: 116.0 Punkte)	
Grundbeitrag	Fr. 15'600		
Teuerungsbasis	104.1	Beitrag 2009	SFr. 17'383

Vergleich

Schuljahr	Beiträge inkl. Teuerung	Theresianum Ingenbohl inkl. FMS & FMP	Stiftsschule Einsiedeln	Gymnasium Immensee	Total	Theresianum Ingenbohl	Stiftsschule Einsiedeln	Gymnasium Immensee	Beiträge Matura	Beiträge Matura
		Anzahl Schülerinnen/Schüler			Beitrag pro Schule			Total	gerundet	
2008/09	18'456.00	228	194	150	572	4'207'968	3'580'464	2'768'400	10'556'832	10'557'000
2008/09	17'383.00	228	194	150	572	3'963'324	3'372'302	2'607'450	9'943'076	9'944'000
Differenz						244'644	208'162	160'950	613'756	614'000